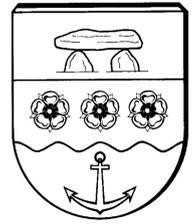


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 14.01.2022

Nr. 03

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		13 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnanlage zwischen Emdener Straße und Raiffeisenstraße“ gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	18
3 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	12	14 Hauptsatzung der Gemeinde Salzbergen	18
4 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) für den Landkreis Emsland -Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten-	12	15 Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Salzbergen	20
5 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2020	13	16 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Ankündigung einer Entwidmung von diversen Wegeteilstücken beim Naturschutzgebiet Theikenmeer	21
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
6 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Klein Berßen (Hebesatzsatzung 2022)	14	17 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. II, Öffentliche Bekanntmachung, 2. Anordnung	21
7 Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 112 von Str.-km 0,000 (Anbindung Bundesstraße 70) bis Str.-km 0,898 (Kreisverkehr) in der Gemeinde Dörpen, Landkreis Emsland	14	18 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – Vereinfachte Flurbereinigung Heseperthwist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VIII, Öffentliche Bekanntmachung, 11. Anordnung	23
8 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Westlich Wittefehnstraße“ der Gemeinde Dörpen	14		
9 Flächennutzungsplanänderung Nr. 138 der Samtgemeinde Dörpen - Darstellung eines Sondergebietes „Kompost- und Erdenwerk“ in der Mitgliedsgemeinde Neulehe	15		
10 Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Schiedsperson der Stadt Haselünne	15		
11 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Kompost- und Erdenwerk Wilsaflor“ der Gemeinde Neulehe	16		
12 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Papenburg Stadtmitte“ gem. § 142 BauGB (Sanierungssatzung)	16		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

3 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Montag, dem 24.01.2022, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

In dieser Sitzung wird der Haushaltsplanentwurf 2022 ausführlich vorgestellt. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage findet die Sitzung allerdings in hybrider Form statt.

Eingeladen zur Teilnahme im Kreishaus sind die originären Ausschussmitglieder bzw. im Verhinderungsfalle deren Vertreter sowie die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

Alle anderen Kreistagsabgeordneten sind eingeladen, virtuell an der Sitzung teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen. Unabhängig davon kann der Ausschussvorsitzende einer oder einem nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen (§ 72 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)).

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Haushaltsplan 2022 einschließlich Investitionsprogramm, Stellenplan und Erlass der Haushaltssatzung 2022 sowie Festlegung der wesentlichen Produkte einschließlich der dazugehörigen Ziele und Kennzahlen
 5. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 6. Anfragen und Anregungen
 7. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 17:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Für die Teilnahme gelten die 3G-Regeln. Es dürfen nur Personen teilnehmen, die vollständig geimpft oder genesen sind bzw. einen negativen Antigen-Schnell- oder PCR-Test nachweisen können. Ein Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden. Entsprechende Nachweise sind vorzuhalten.

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, möchte ich dringend darum bitten, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Gleiches gilt für diejenigen, die möglicherweise im häuslichen Umfeld von Quarantänemaßnahmen, z. B. eines Familienangehörigen, betroffen sind, selbst aber nicht unter Quarantäne stehen.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist aufgrund der aktuellen Infektionslage beim Betreten des Kreishauses und auch nach der Einnahme des Sitzplatzes für die gesamte Dauer der Sitzung erforderlich.

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird darum gebeten, dass vollständig geimpfte und genesene Personen vor der Sitzung zusätzlich einen Selbsttest machen.

Für die Sitzung wird eine Sitzordnung vorgegeben, um ggf. bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus die Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Meppen, 13.01.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

4 Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland -Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten-

Der Landkreis Emsland unterrichtet hiermit die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über seine allgemeinen Planungsabsichten für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP).

Diese Unterrichtung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG).

I. Anlass und Grundlagen

Der Landkreis Emsland ist Träger der Regionalplanung und beabsichtigt gemäß Beschluss des Kreistages vom 20. Dezember 2021 sein RROP neu aufzustellen. Darin ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises darzulegen. Die Aufstellung des RROP erfolgt nach § 13 ROG und § 5 NROG. Das derzeit wirksame RROP einschließlich der sich derzeit im Verfahren befindlichen 2. Änderung (Europastraße 233 [E 233]) soll durch ein neues RROP ersetzt werden.

Die Notwendigkeit für eine Neuaufstellung des RROP ergibt sich zum einen gemäß § 5 Abs. 3 NROG aus dem Anpassungsbedarf der Festlegungen des RROP an die Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2017 sowie der laufenden LROP-Änderung. Zum anderen ist aufgrund der im Zeitverlauf eingetretenen vielfältigen Entwicklungen im Kreisgebiet eine umfassende, nur im Rahmen einer Neuaufstellung zu bewältigende Fortschreibung des RROP erforderlich. Das bereits eingeleitete Verfahren zur 2. Änderung des RROP wird insofern als RROP- Neuaufstellung fortgeführt.

II. Geplante Inhalte und Aufbau des RROP

Das neu aufgestellte RROP wird aus einer beschreibenden und einer zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) bestehen, die als Satzung erlassen werden. Eine Begründung und ein Umweltbericht werden erarbeitet.

Das RROP wird gemäß Anlage 3 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen wie folgt gegliedert:

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises,
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur,
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen,
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale.

Inhaltliche Schwerpunkte im Rahmen der Neuaufstellung des RROP sind insbesondere:

- Siedlungsentwicklung und Inanspruchnahme von Freiflächen, Bodenschutz,
- Demographischer Wandel und Sicherung der Daseinsvorsorge,
- landkreisweiter und grenzüberschreitender Biotopverbund,
- Sicherung und Entwicklung wertvoller Natur- und Kulturlandschaften,
- Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Umsetzung der Energiewende,
- Wasserwirtschaft (Grund- und Oberflächenwasser), Wasserversorgung und Hochwasserschutz,
- Sicherung und Entwicklung einer umwelt- und klimafreundlichen Mobilität.

Die beabsichtigten Festlegungen zum vierstreifigen Ausbau der Europastraße 233 (E 233) gemäß des Entwurfs der 2. Änderung des RROP werden in den Entwurf der Neuaufstellung eingebracht.

III. Allgemeine Hinweise zum Verfahren

Zur Neuaufstellung des RROP gehören unter anderem folgende Verfahrensschritte:

1. Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten,
2. Erarbeitung eines Entwurfs,
3. Beteiligungsverfahren u. a. für öffentliche Stellen und die Öffentlichkeit,
4. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung und Satzungsbeschluss,
5. Genehmigung durch die obere Landesplanungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg [Oldb.]),
6. Abschließende Bekanntmachung und Inkrafttreten.

Eine Umweltprüfung nach § 8 ROG wird innerhalb des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlichen Auswirkungen des RROP auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die Umweltprüfung umfasst auch die Festlegung des räumlichen und inhaltlichen Untersuchungsrahmens und die Bestimmung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen unter Beteiligung anderer Behörden mit umwelt- oder gesundheitsbezogenem Aufgabenbereich (Scoping nach § 8 Abs. 1 ROG).

Gemäß § 7 Abs. 6 ROG wird auch die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete) überprüft.

Aufgrund möglicher erheblicher Umweltauswirkungen oder sonstiger Auswirkungen erfolgt nach § 9 Abs. 4 ROG eine Beteiligung der Niederlande.

Nach Erstellung des Entwurfs des RROP wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 4 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und 3 NROG durchgeführt.

Sofern bereits zu den allgemeinen Planungsabsichten eine Stellungnahme abgegeben wird, verweisen wir für weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Datenschutzhinweise unter der Internetadresse <https://www.emsland.de/datenschutz/datenschutzerklaerung.html>.

IV. Beteiligung zu den allgemeinen Planungsabsichten

Mit dieser Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die geplante Neuaufstellung des RROP unterrichtet.

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit werden hiermit aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, soweit diese für die Erarbeitung des Entwurfs relevant sein können. Gleiches gilt für weitere den öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Diese sind bis zum
28. Februar 2022

an den Landkreis Emsland, vorzugsweise elektronisch (per E-Mail an regionalplanung@emsland.de) zu richten. Es ist ebenso möglich, diese postalisch zu senden an:

Landkreis Emsland, Fachbereich Hochbau, Abt. Raumordnung, Städtebau und Klimaschutz, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Meppen, 14.01.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

5 Jahresabschluss der Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2020

Die Gesellschafterversammlung der Emsland GmbH hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2020 auf das Jahr 2021 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 05.11.2021 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetVVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 27.12.2021

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

§ 2
Zahlungsweise und steuerliche Behandlung
der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt rückwirkend zum Ende jeden Monats.
2. Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Sache der Empfängerin bzw. des Empfängers.

§ 3
Umfang der Aufwandsentschädigung

1. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit üblicherweise entstehenden Kosten wie Benutzung der Privaträume, Büromaterial, Telefon etc. abgedeckt. Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes sowie Fachliteratur soweit nicht in Abs. 2 angegeben sowie Ansprüche auf Ersatz der Kinderbetreuungskosten und Verdienstaufschlag sind ebenfalls mit der Pauschale abgegolten.
2. Fortbildungsveranstaltungen und damit verbundene Fahrtkosten der Schiedspersonen sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Der Beitrag für den Bund deutscher Schiedsmänner (BDS), die Kosten für die Benutzung des elektronischen Formulare Servers und die Fachzeitschrift „Schiedsamtzeitung“ werden von der Stadt Haselünne übernommen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Haselünne, 16.12.2021

STADT HASELÜNNE

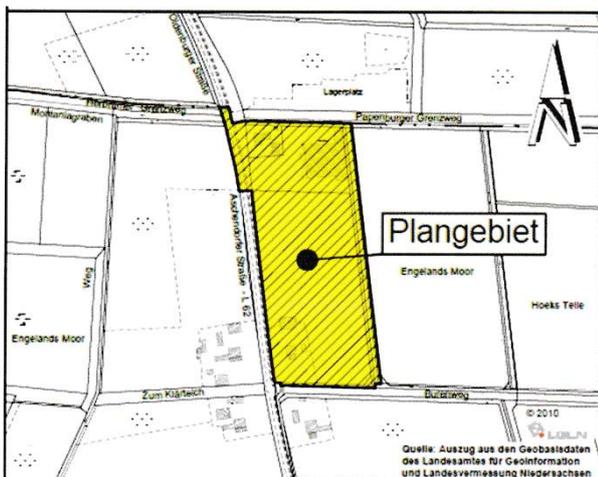
Werner Schröder
Bürgermeister

11 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Kompost- und Erdenwerk Wilsaflor“ der Gemeinde Neulehe

Der vom Rat der Gemeinde Neulehe am 21.10.2021 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 19 „Kompost- und Erdenwerk Wilsaflor“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Neulehe eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Walchum, 01.2022

GEMEINDE NEULEHE
Die Bürgermeisterin

12 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Satzung der Stadt Papenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Papenburg Stadtmitte“ gem. § 142 BauGB (Sanierungssatzung)

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 16.12.2021 gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB) die folgende Sanierungssatzung beschlossen, um die Durchführung der städtebaulichen Sanierung mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände, gewährleisten zu können. Die Sanierungssatzung wird hiermit gemäß § 143 BauGB bekannt gemacht.

Satzung
der Stadt Papenburg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
(Sanierungssatzung)
„Papenburg - Stadtmitte“

Aufgrund des §§ 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB im Bereich der Stadtmitte wird das in § 2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches festgelegt. Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Papenburg - Stadtmitte“.

§ 2 Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst eine Größe von ca. 59,5 ha und wird begrenzt durch die Bahnhofstraße im Norden, die Straße Am Stadtpark im Westen, den Marktplatz und die Volkshochschule im Süden sowie die Dechant-Schütte-Straße im Osten. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem anliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 5000 (Stadt Papenburg, 23.02.2021) zu entnehmen, der verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Das Sanierungsgebiet umfasst dabei alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb des im anliegenden Lageplan durch eine rote durchgezogene Linie abgegrenzten Gebietes liegen.

Maßgeblich für die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist im Zweifelsfall die Innenseite der roten durchgezogenen Umgrenzungslinie.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Innerhalb des Geltungsbereiches nach § 2 dieser Satzung wird die Sanierung im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des dritten Abschnitts (§§ 152-156 a BauGB) finden damit keine Anwendung.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des §§ 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

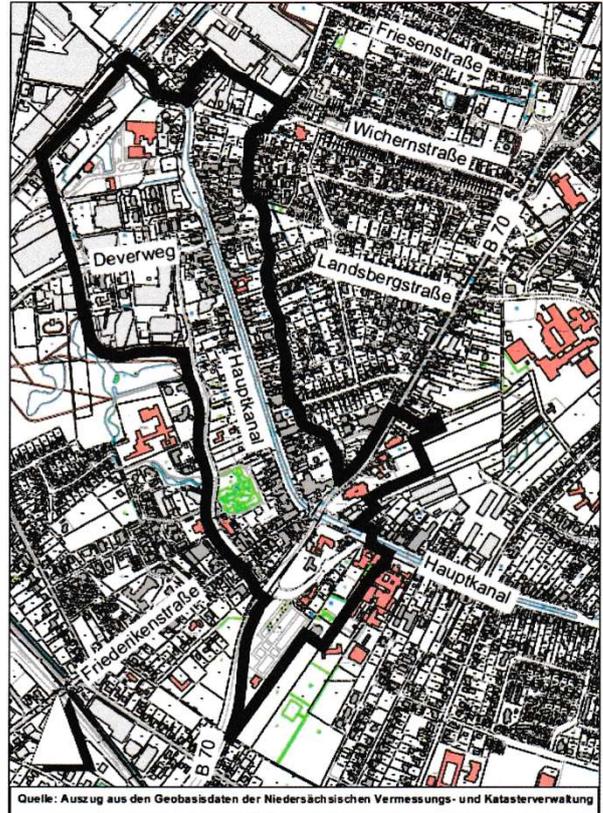
Anlage:
Lageplan mit Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Papenburg - Stadtmitte“

Papenburg, 17.12.2021

STADT PAPENBURG

Vanessa Gattung
Bürgermeisterin

Geltungsbereich der Sanierungssatzung:



Hinweise:

- Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre ab Rechtskraft der Sanierungssatzung nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
- Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.
- Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/staedtebauforderung/>)

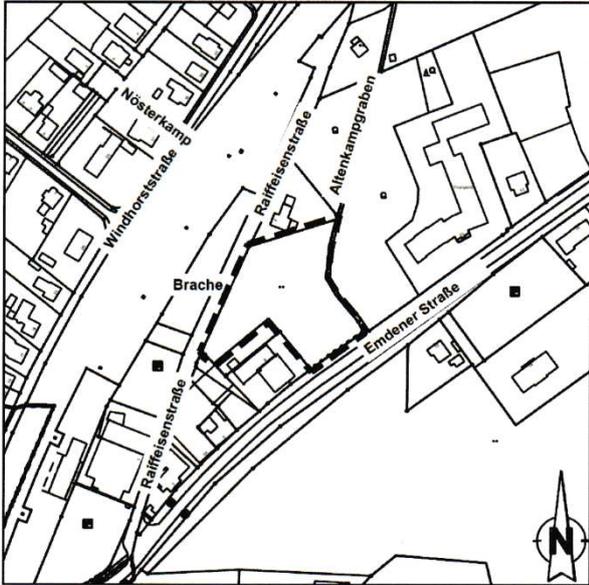
Papenburg, 11.01.2022

STADT PAPENBURG
Die Bürgermeisterin

13 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnanlage zwischen Emdener Straße und Raiffeisenstraße“ gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 14.10.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnanlage zwischen Emdener Straße und Raiffeisenstraße“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 46 „Wohnanlage zwischen Emdener Straße und Raiffeisenstraße“ einschließlich der dazugehörigen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung, Anlagen sowie der Planung zugrunde liegenden Normen und Vorschriften gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 10.01.2022

STADT PAPENBURG
Die Bürgermeisterin

14 Hauptsatzung der Gemeinde Salzbergen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung und Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Salzbergen“.
- (2) Sie ist Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Salzbergen zeigt auf rotem Grund einen silbernen mit einem blauen Wellenbalken belegten Dreieck, darüber nebeneinander gestellt drei goldene Tropfen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Salzbergen ist rot-weiß-rot im Verhältnis 1:3:1 waagrecht gestreift, in der Mitte belegt mit dem Gemeindewappen.
- (3) Das Banner der Gemeinde Salzbergen ist rot-weiß-rot im Verhältnis 1:3:1 senkrecht gestreift, in der Mitte der oberen Hälfte belegt mit dem Gemeindewappen.
- (4) Die Farben der Gemeinde Salzbergen sind rot-weiß.
- (5) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „GEMEINDE SALZBERGEN, LDKRS. EMSLAND“.
- (6) Eine Verwendung des Gemeindewappens, des Gemeindennamens, der Flagge und des Banners zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt.
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

- c) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 4.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 4.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- e) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 2.500,00 Euro übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen -des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlung für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde. Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Auf Verlangen des Ortsrates/Ortsvorstehers hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden an den Rat/Ortsrat

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Salzbergen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/dem Ortsbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.)
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) In den Ortschaften Holsten-Bexten und Steide werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen in der Ortschaft Holsten-Bexten aus 7 Mitgliedern, in der Ortschaft Steide aus 5 Mitgliedern.

§ 9 Aufgaben der Ortsräte

Umfang und Inhalt der Aufgaben richtet sich nach den Bestimmungen des NKomVG. Das gleiche gilt für den Umfang und die Inhalte der Anhörungsrechte.

§ 10 Aufgaben des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erfüllt folgende Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden,
 - b) die Überwachung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
 - c) die Mithilfe bei der Durchführung und Vorbereitung von Wahlen,
 - d) die Anordnung von Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr (in Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters),
 - e) die Überwachung der Verkehrssicherheit,
 - f) die Überwachung von öffentlichen Anlagen,
 - g) Hilfestellung bei der Durchführung der Viehzählung,
 - h) Hilfestellung bei der Abwicklung von Bodennutzungserhebungen,
 - i) Vornahme von Ortsbesichtigungen auf Anordnung der Verwaltung,
 - j) Vornahme von Ermittlungen auf Anordnung der Verwaltung.
- (2) Sofern die Ortsbürgermeister die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen, sind sie nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (3) Die Ortsbürgermeister haben ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Im Übrigen finden die Vorschriften des NKomVG Anwendung.

§ 11 Ortschaften mit Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaft Hummeldorf wird ein Ortsvorsteher bestellt. Soweit Belange der Ortschaft betroffen sind, nimmt der Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

(2) Der Ortsvorsteher erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

- a) Die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden,
- b) die Überwachung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
- c) die Mithilfe bei der Durchführung und Vorbereitung von Wahlen,
- d) die Anordnung von Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr (in Abwesenheit des zuständigen Sachbearbeiters),
- e) die Überwachung der Verkehrssicherheit,
- f) die Überwachung von öffentlichen Anlagen,
- g) Hilfestellung bei der Durchführung der Viehzählung,
- h) Hilfestellung bei der Abwicklung von Bodennutzungserhebungen,
- i) Vornahme von Ortsbesichtigungen auf Anordnung der Verwaltung,
- j) Vornahme von Ermittlungen auf Anordnung der Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher hat ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Im Übrigen finden die Vorschriften des NKomVG Anwendung.

§ 12 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Salzbergen werden ~~in~~ soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sind durch Aushang an den sechs örtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.
- (3) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:
 - a. Rathaus (Franz-Schratz-Str.)
 - b. Holsten-Bexten (an der Straße Espel)
 - c. Steide (Steider Straße)
 - d. Hummeldorf (Dorfgemeinschaftshaus)
 - e. Holsterfeld (Am Rasthof Holsterfeld)
 - f. Bahnhofstraße (Info-Point)

§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung von 15.12.2011 außer Kraft.

Salzbergen, 16.12.2021

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser
Bürgermeister

15 Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Salzbergen

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Vom Rat der Gemeinde Salzbergen wird eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Sie kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates abberufen werden.

§ 2 Tätigkeit

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 der Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Im Rahmen der in Satz 1 genannten Zielsetzung kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft betreffen.

Der Rat bestimmt durch Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Satz 1 genannten Ziels der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten übertragen werden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in ihrer Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte unmittelbar dem Bürgermeister zugeordnet. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4

Verhältnis zu den kommunalen Gremien

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder des Ortsrates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss und die Ortsräte entsprechend anzuwenden. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 5

Beteiligungsrechte

Der Bürgermeister hat die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 7

Unterrichtung des Rates

Der Bürgermeister berichtet dem Rat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Kommune zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat jeweils nach drei Jahren, beginnend mit dem Jahr 2004, zur Beratung vorzulegen.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Salzbergen über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 16.06.2005 außer Kraft.

Salzbergen, 16.12.2021

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser
Bürgermeister

16 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Ankündigung einer Entwidmung von diversen Wegeteilstücken beim Naturschutzgebiet Theikenmeer

Die Stadt Werlte beabsichtigt Teilstücke des Wirtschaftsweges beim Naturschutzgebiet Theikenmeer zu entwidmen. Mit den einzuziehenden Teilflächen soll gleichzeitig ein neuer Rundwanderweg um den Naturschutzgebiet angelegt werden, um Einheimische und Gäste der Region auf Ihre Besonderheiten hinzuweisen.

Aufgrund der Neuanlegung des Rundwanderweges verlieren die vorhandenen Teilstücken Ihre Eigenschaften und es ist beabsichtigt, gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der z. Zt. gültigen Fassung, die Teilstücke zu entwidmen.

Die genaue Lage der einzuziehenden Flächen, sind in der beigegeführten Übersichtskarte dargestellt.



Die Absicht der Entwidmung wird hiermit bekannt gegeben. Einwendungen gegen die Entwidmung können innerhalb von 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an, im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, Zimmer 14, während der Dienststunden erhoben werden.

Werlte, 01.09.2021

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

17 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. II, Öffentliche Bekanntmachung, 2. Anordnung

Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern
Landkreis Emsland
Hauptakte Bd. II

Öffentliche Bekanntmachung
2. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 15.01.2021 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Klein Berßen-Stavern wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Groß Stavern (1858)	13	1/201
Groß Stavern (1858)	12	14
Groß Stavern (1858)	6	2/27
Groß Stavern (1858)	3	135/6, 289/7, 152/7, 238/11, 239/11, 240/11, 241/11
Groß Stavern (1858)	4	1/12
Groß Stavern (1858)	5	346/17
Hülsen (3215)	2	1/32
Hülsen (3215)	3	1/10, 1/36, 1/40, 1/43, 1/44, 1/47, 1/48, 1/74, 1/75, 1/76
Hülsen (3215)	3	1/94, 1/98, 1/102, 1/104, 5/35, 18/2
Hülsen (3215)	5	40/44
Eltern (3214)	7	192
Eltern (3214)	8	26/2, 42

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 71,8953 ha

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 71,8953 ha von 1179,6966 ha auf 1251,5919 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der Flurstücke erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen. Bei den zugezogenen Flurstücken handelt es sich um Flächen, die zur Abwicklung von drei Verhandlungen gemäß § 52 FlurbG benötigt werden.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

- Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- Zu widerhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechnen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechnen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 05.01.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

3 Anlagen zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. II, Öffentliche Bekanntmachung, 2. Anordnung

– Siehe Karten auf den Seiten 25-27

18 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen – Vereinfachte Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VIII, Öffentliche Bekanntmachung, 11. Anordnung

Vereinfachte Flurbereinigung Heseperwist
Landkreis Emsland
Hauptakte Bd. VIII

Öffentliche Bekanntmachung
11. Anordnung

In der Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss der GLL Meppen -Amt für Landesentwicklung Meppen- vom 23.08.2010 und durch Anordnungen vom 01.12.2010, 13.02.2012, 11.11.2014, 25.08.2017, 17.04.2018, 15.07.2019, 06.03.2020, 17.08.2020, 15.07.2021 und 15.11.2021 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Heseperwist wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Eltern	7	192
Eltern	8	26/2 und 42

Die Größe der auszuschließenden Fläche beträgt 19,6289 ha.

Aufgrund dieser Anordnung verkleinert sich das Flurbereinigungsgebiet um 19,6289 ha von 1.108,0199 ha auf 1.088,3910 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes(FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Bei den auszuschließenden Flächen handelt es sich um Flächen, die mit einer Verhandlung gemäß § 52 FlurbG angekauft wurden und für die weitere Verwertung zum Flurbereinigungsverfahren Klein Berßen-Stavern zugezogen werden.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums:

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekanntem Rechten:

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,

- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch erhoben werden.

Meppen, 05.01.2022

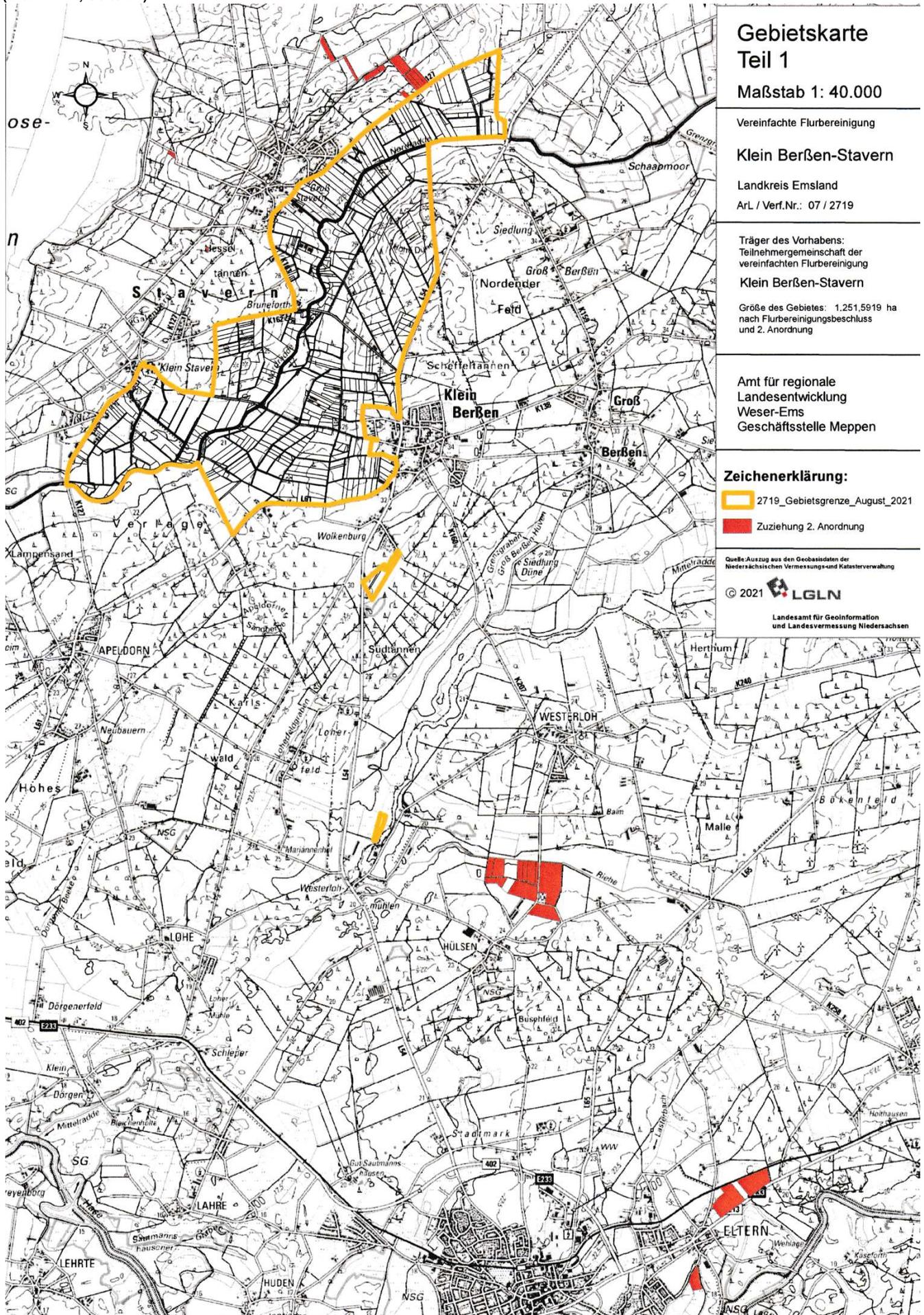
AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Pohlmann

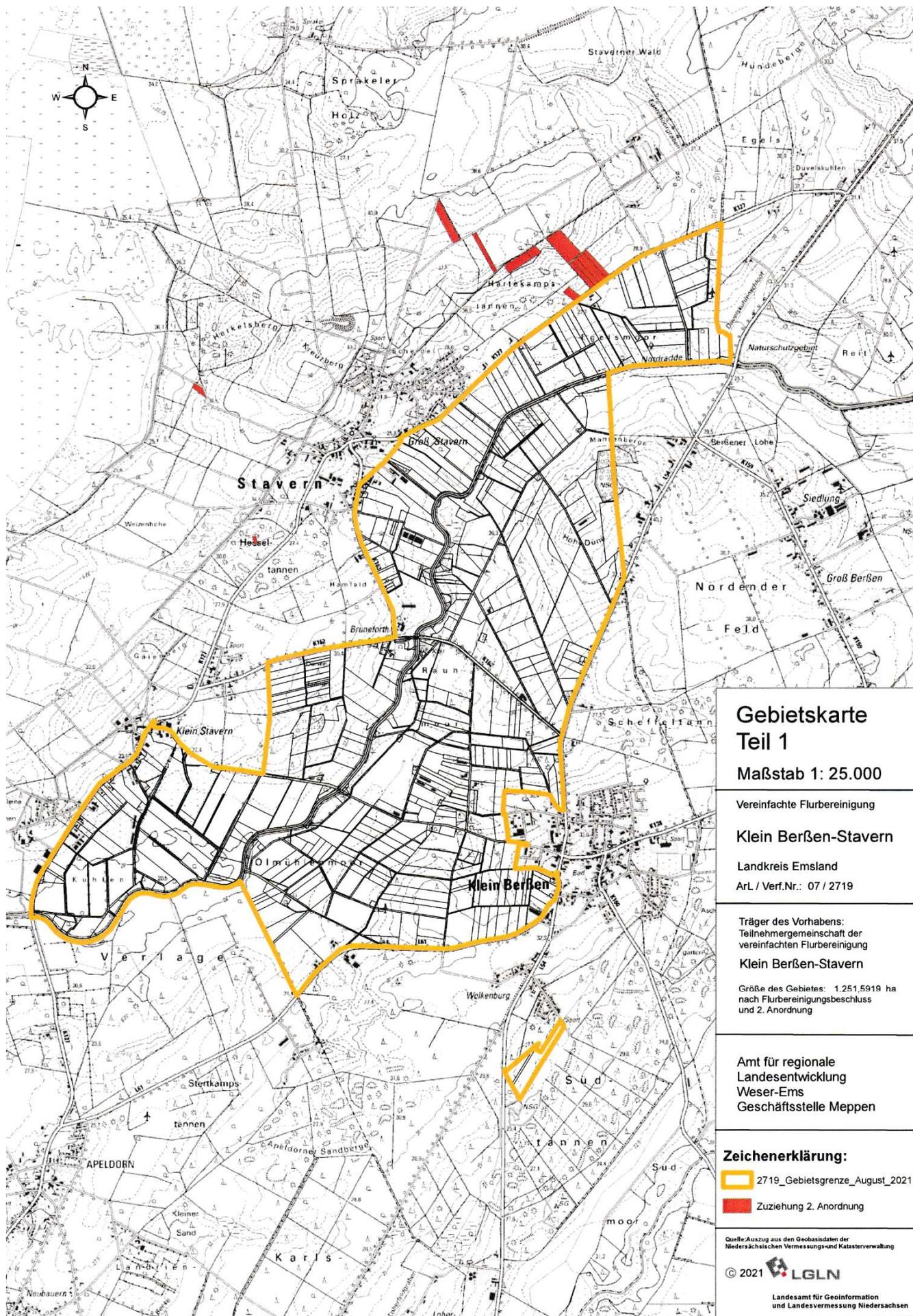
1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Heseperwist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VIII, Öffentliche Bekanntmachung, 11. Anordnung

– Siehe Karte auf Seite 28

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1-3 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. II, Öffentliche Bekanntmachung, 2. Anordnung (Lfd. Nr. 17, Seite 21)





Gebietskarte Teil 1

Maßstab 1: 25.000

Vereinfachte Flurbereinigung

Klein Berßen-Stavern

Landkreis Emsland

ArL / Verf.Nr.: 07 / 2719

Träger des Vorhabens:
Teilnehmergemeinschaft der
vereinfachten Flurbereinigung

Klein Berßen-Stavern

Größe des Gebietes: 1.251,5019 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und 2. Anordnung

Amt für regionale
Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen

Zeichenerklärung:

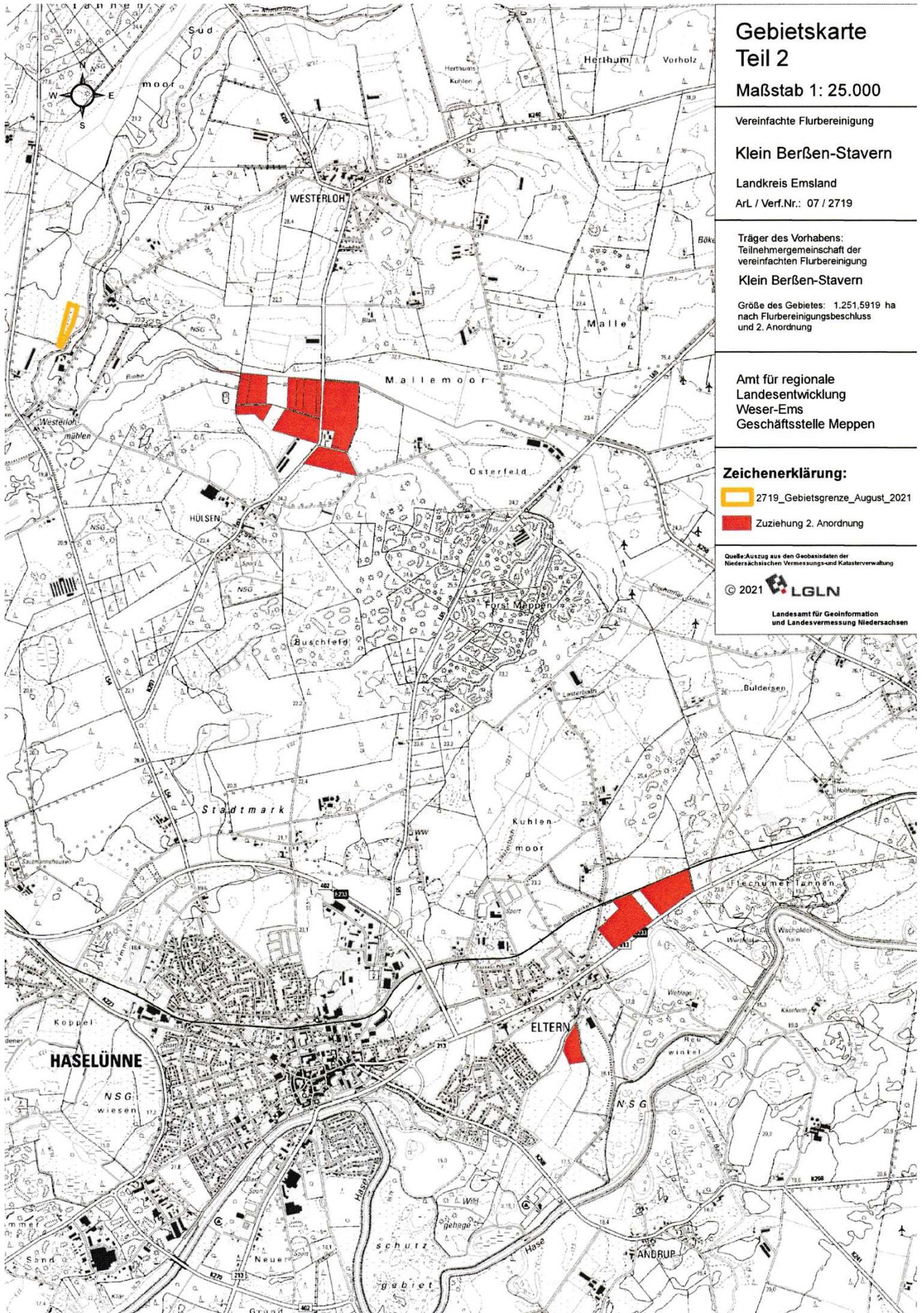
 2719_Gebietsgrenze_August_2021

 Zuziehung 2. Anordnung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2021  LGLN

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen



1 Anlage zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Vereinfachte Flurbereinigung Heseper Twist, Landkreis Emsland, Hauptakte Bd. VIII, Öffentliche Bekanntmachung, 11. Anordnung (Lfd. Nr. 18, Seite 23)

